



LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND

Landschaftsverband Rheinland · Abt. 8 · Postfach 21 07 20 · 5000 Köln 21

DER DIREKTOR DES LANDSCHAFTSVERBANDES
GESUNDHEITSPFLEGE

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 1143

4000 Düsseldorf 1

Nachrichtlich

Minister für Arbeit, Gesundheit
und Soziales des Landes NW
Postfach 1134

4000 Düsseldorf 1

Datum

11. Mai 1987

Bearbeiter

Herr Stoppel/Th.
☎ (02 21) 82 83-

2398

Zeichen

81.02/010-520-00

Bei allen Schreiben bitte ange!

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/1011

Regierungsentwurf eines Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen/
KHG NW

Schreiben vom 26.03.1987 (I 1 C) sowie Anhörung vor dem Ausschuß für Arbeit,
Gesundheit, Soziales am 29.04.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anhörung im Landtag habe ich am 29.04. für den Landschaftsverband Rhein-
land zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Novellierung des KHG NW mündlich
Stellung bezogen und eine ausführliche schriftliche Stellungnahme angekündigt.

Diese Stellungnahme ist weitestgehend mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe
abgestimmt, wobei die Regelungen des Regierungsentwurfs angesprochen werden, die
für den Landschaftsverband Rheinland als Träger der 10 Rhein. Landeskliniken
(9 psychiatrische Kliniken) von Bedeutung sind.

Der Regierungsentwurf wird vor dem Hintergrund der Änderung des Krankenhaus-
finanzierungsgesetzes (KHG) vom 20.12.1984 und dem damit verbundenen gesetz-
geberischen Willen gesehen, den Krankenhausträgern einen größeren Freiraum
bzw. ein stärkeres Mitspracherecht bei der Gestaltung der Krankenhausversorgung
einzuräumen. Letzterem wird der Entwurf - wie auch bereits der Referentenentwurf -
nicht gerecht.

Zusammenfassend läßt sich folgendes feststellen:

1. § 5 Patientenfürsprecher

Es wird folgende Ergänzung vorgeschlagen: "Für die Kliniken der Landschaftsver-

- 2 -

10054 · 11.78

Besucheranschrift Köln-Deutz · Landeshaus · Kennedy-Ufer 2
Besuchszeit Mo - Fr. 9.00 - 15.00 Uhr oder nach fernmündlicher Vereinbarung
Postanschrift Postfach 21 07 20 · 5000 Köln 21
Fernruf Vermittlung (02 21) 82 83-1 · Fernschreiber 8 873 335 lvrk d

Banken
Westdeutsche Landesbank Köln 60 061 (BLZ 370 500 00)
Landeszentralbank Köln 370 017 10 (BLZ 370 000 00)
Postscheck Köln 5 84-501 (BLZ 370 100 50)

verbände können die Aufgaben des Patientenfürsprechers durch eine Beschwerdekommision der Landschaftsversammlung wahrgenommen werden."

Begründung: Neben den Beschwerdekommisionen der beiden Landschaftsverbände, die seit 1979 eingerichtet sind, besteht aus der Sicht der Landschaftsverbände kein Bedarf für einen Patientenfürsprecher. Sollte ein solcher eingerichtet werden, so wäre damit eine für die Patienten unübersichtliche Situation des Nebeneinanders von Patientenfürsprecher einerseits und Beschwerdekommision andererseits verbunden.

Die Beschwerdekommision ist eine Kommission der Landschaftsversammlung. Sie setzt sich wie folgt zusammen: 5 Vertreter SPD, 4 Vertreter CDU (Vorsitz), jeweils 1 Vertreter F.D.P. und Die Grünen. Beschwerdeberechtigt sind neben den Patienten der Landeskliniken und den Heimbewohnern der Heilpädagogischen Heime auch ehemalige Patienten bzw. Heimbewohner sowie Dritte. Die Kommission ist in erster Linie dazu aufgerufen, Anregungen und Beschwerden nachzugehen. Über die Erledigung des Einzelfalles hinaus berät sie aus konkretem Anlaß auch Probleme grundsätzlicher Art, um weiteren Beschwerden von vornherein möglichst vorzubeugen. Zur Erledigung der Beschwerden und der sich daraus ergebenden Grundsatzfragen beschließt die Kommission Empfehlungen, die sich sowohl an die Verwaltung (Landeskliniken, Heilpädagogische Heime, Gesundheitsabteilung der Trägerverwaltung) als auch an die letztlich entscheidungsbefugten Fachausschüsse richten. Dabei fördert die Mitgliedschaft der meisten Kommissionsmitglieder in den betreffenden Fachausschüssen den Informationsfluß und gibt ihnen Gelegenheit, die Empfehlungen der Kommission dort weiter zu verfolgen.

Die Beschlüsse der Kommission werden durch eine weisungsunabhängige Geschäftsstelle vorbereitet und ausgeführt. Zur Sachverhaltsaufklärung ist die Geschäftsstelle vom Direktor des Landschaftsverbandes ermächtigt, die Kliniken und die Heilpädagogischen Heime zu jeder Zeit ohne Vorankündigung aufzusuchen und Einsicht in die Akten zu nehmen.

Die Vorteile der Beschwerdekommision liegen darin, daß es sich um ein Gremium der kommunalen Vertretung handelt, das sich seit geraumer Zeit mit Beschwerden aus den Kliniken und Heilpädagogischen Heimen beschäftigt und dabei insbesondere eine hohe Sachkompetenz und große Sensibilität im Zusammenhang mit den oft schwierigen Problemen der Psychiatrie entwickelt hat. Die Anzahl der jährlichen Beschwerden zeigt, daß das Beschwerdeverfahren den Patienten bzw. Heimbewohnern bekannt ist und von diesen auch angenommen wird.

2. § 12 Aufsicht

Nach § 12 Abs. 2 des Regierungsentwurfs bleibt "die allgemeine Aufsicht über die Krankenhäuser im Maßregelvollzug unberührt". Im Bezug auf den Maßregelvollzug ist der Begriff der allgemeinen Aufsicht irreführend. § 22 Maßregelvollzugsgesetz kennzeichnet die von den Landschaftsverbänden wahrgenommenen Aufgaben des Maßregelvollzugs als "Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung", wobei die Aufsicht des Landes neben Weisungen zur Rechtmäßigkeit in bestimmten Umfang auch Zweckmäßigeitsweisungen ermöglicht (Sonderaufsicht). Danach müßte der Text des § 12 Abs. 2 lauten:

"... sowie die Aufsicht über die Krankenhäuser im Maßregelvollzug".

3. § 14 Abs. 1 Landesausschuß

Ebenso wie der Landschaftsverband Westfalen-Lippe in seiner Stellungnahme vom 16.04. wird gebeten, § 14 Abs. 1 um folgende Ziffer 4 zu ergänzen:
"Je ein Vertreter der beiden Landschaftsverbände, soweit psychiatrische Einrichtungen betroffen sind."

Begründung: Nachdem im Regierungsentwurf auf überregionale Zielplankonferenzen verzichtet wird, wird die Aufnahme der beiden Landschaftsverbände in den Kreis der "unmittelbar Beteiligten" und damit in den Landesausschuß für erforderlich gehalten, soweit psychiatrische Einrichtungen betroffen sind. Die psychiatrischen Landeskliniken des Landschaftsverbandes nehmen überregionale Versorgungsaufgaben wahr, so daß sich zwangsweise regionale Veränderungen von Bettenkapazitäten im Bereich der Psychiatrie auf die Versorgung der Rhein. Landeskliniken auswirken.

Darüber hinaus ist zu beanstanden, daß entgegen der bisherigen Regelung des § 13 KGNW die Landschaftsverbände nicht mehr bei Objektplanungen anzuhören sind, soweit von anderen Trägern psychiatrische Einrichtungen errichtet werden. Beide Landschaftsverbände könnten danach in Zukunft ihre Auffassung nur noch im Verfahren bei der Aufstellung von Krankenhausplänen und Investitionsprogrammen darlegen. Die Mitwirkung und Beratung der Landschaftsverbände bei Objektplanungen, die andere Träger betreffen, hat sich im beiderseitigen Interesse als nützlich und fruchtbar erwiesen. Es besteht daher kein Anlaß, von dieser Regelung abzuweichen.

4. § 21 Pauschale Förderung

Dieser Punkt ist für die Landschaftsverbände von besonderer Bedeutung. Die psychiatrischen Sonderkrankenhäuser werden - unabhängig von ihrer Größe, differenziertem Angebot und Spezialisierungen - der ersten Anforderungsstufe zugeordnet und somit erheblich finanziell benachteiligt. Eine weitere Benachteiligung psychiatrischer Sonderkrankenhäuser liegt darin, daß jedes über die Bettenpunktzahl 349 hinausgehende Planbett im Fachbereich Psychiatrie nur mit 0,5 (1375,--DM) gewertet wird. Die Halbierung des Satzes ab 350 Planbetten würde die großen Landeskliniken besonders benachteiligen. Für die Landschaftsverbände ist nicht nachvollziehbar, warum eine solche Halbierung des Fördersatzes vorgenommen wird. Auch ist nicht klar, wie sich die 350 Betten - Grenze begründet. Sollte sich die Grenze an Obergrenzen für die Größe psychiatrischer Fachkrankenhäuser orientieren, ist festzustellen, daß z. B. die Weltgesundheitsorganisation bisher von ca. 600 Betten als Obergrenze ausging. Sofern bezweckt wird, die Landschaftsverbände zu verstärktem Abbau von Bettenkapazitäten zu bewegen, bleibt festzustellen, daß dies in den vergangenen Jahren bereits in sehr großem Umfange geschehen ist und zukünftige weitere Bettenreduzierungen geplant sind. Auch der Vorhalt, in den psychiatrischen Fachkrankenhäusern entstünde im Verhältnis zu somatischen Krankenhäusern ein geringerer Aufwand für Medizintechnik, kann nicht überzeugen. Richtig ist vielmehr, daß die Psychiatrie ihre eigenen fachspezifischen therapeutischen Infrastrukturen benötigt und darüber hinaus durch die Be-

sonderheiten der Pavillion-Bauweise und des Alters der Infrastruktur ein erheblicher Reinvestitionsaufwand besteht. Aufgrund dessen ist zu befürchten, daß bei Inkrafttreten der in § 21 vorgesehenen Regelung die in den letzten Jahren mühsam erreichten Qualitätsstandards gefährdet sind.

In § 21 Abs. 6 müßte schließlich sichergestellt sein, daß für Betten der Kinder- und Jugendpsychiatrie - unabhängig von der 349 Betten-Grenzen die vollen Fördermittel gewährt werden, da es sich hierbei um einen eigenen selbständig geleiteten Fachbereich handelt. Der größte Teil der Abteilungen war bis zum Jahre 1979 in Form selbständiger Krankenhäuser organisiert und erst danach in die neugeschaffenen, wie Eigenbetriebe geführten Landeskliniken integriert worden. Die Kinder- und Jugendpsychiatrie schneidet insbesondere im Vergleich zur Kinderheilkunde, die mit einem Punktwert von 1,9 ausgestattet ist, ohne sachlichen Grund sehr schlecht ab.

5. § 19,20 Umfang und Bewilligung der Einzelförderung

Die Festbetragsförderung ist nicht mehr obligatorisch. Entsprechend den vom Landschaftsverband vorgetragenen Einwänden wird vor allem auch nicht mehr die Möglichkeit einer Förderung nach Kostenrichtwerten angesprochen. Vielmehr ist jetzt geregelt, daß die Förderung nach den anfallenden förderungsfähigen Kosten bemessen wird bzw. die entsprechenden förderungsfähigen Kosten zu decken hat. Dies ist zu begründen.

6. Fachbereich/Fachbereichsarzt

In den Rhein. Landeskliniken hat sich der Fachbereich als Organisations-einheit bewertet, in der mehrere psychiatrische Fachabteilungen gegenüber den besonderen Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Neurologie ect. zusammengefaßt sind. Dies gilt auch für den Fachbereichsarzt, der u. a. für die ärztliche Weiterbildung zuständig ist und den ärztlichen Dienst innerhalb des Fachbereichs koordiniert.

Zwar sollten aufgrund des Selbstorganisationsrechts der jeweiligen Krankenhausträger Fachbereich und Fachbereichsarzt im Gesetz nicht mehr als pflichtige Organisationsform vorgesehen sein. Die Möglichkeit entsprechender Organisationseinheiten bzw. Funktionsträger sollte jedoch weiterhin offen bleiben.

7. Wegfall des ärztlichen Vorstands

Der Landschaftsverband Rheinland hat bereits darauf hingewiesen, daß sich der ärztliche Vorstand (bisher § 18 KHGNW sowie § 5 Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung) in den Rhein. Landeskliniken bewährt hat. Es wird daher besonderen Wert darauf gelegt, daß die bisherige Regelung auch in der beabsichtigten Novellierung Berücksichtigung findet, wobei allerdings genügt, die Möglichkeit der Einrichtung eines ärztlichen Vorstandes zu eröffnen. Andere im Krankenhaus tätige Berufsgruppen sollten dieses Gremium erweitern oder aber innerhalb sonstiger Koordinierungsgremien repräsentiert werden.

8. § 27 Förderung des theoretischen Teils der Ausbildung

Es kann nicht hingenommen werden, daß die Finanzierung des theoretischen

Teils der Ausbildung in den mit Krankenhäusern notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten wegen der zwischen Bund und Ländern ungeklärten Zuständigkeit in Frage gestellt ist.

Nach § 17 Abs. 4 a KHG sind die Kosten nur bis zum 31.12.1988 im Pflegegesetz berücksichtigt. Nach Ablauf dieser Frist sind nach dem Willen des Bundesgesetzgebers die Betriebskosten des theoretischen Ausbildungsteils von den Ländern zu tragen. Der Landschaftsverband hat als Träger von 10 den Landeskliniken angegliederten Ausbildungsstätten (8 Krankenpflegeschulen sowie 2 Beschäftigungs- und Arbeitstherapieschulen) ein großes Interesse daran, daß die Anschlußfinanzierung durch das Land gewährleistet ist. Die Verpflichtung des Landes zur Übernahme dieser Kosten muß daher im Gesetz verankert werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


(K u k l a)